

Geschäftsverzeichnismn.
565 - 575 bis 579 - 582
Urteil Nr. 13/94
vom 8. Februar 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 161 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der Gemeinde Orp-Jauche und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Es beantragen die Nichtigerklärung des Artikels 161 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Januar 1993:

- die Gemeinde Orp-Jauche, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz in 1350 Orp-Jauche, place Communale 1, durch Klageschrift vom 7. Juni 1993, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nr. 565 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurde;

- die « Banc d'épreuves des armes à feu », öffentliche Einrichtung, mit Sitz in 4000 Lüttich, rue Fond des Tawes 45, handelnd durch ihre Verwaltungskommission, auf Betreiben ihres Direktors, durch Klageschrift vom 28. Juni 1993, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nr. 575 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurde;

- der Kirchenrat der Basilika « Saint-Martin » in Lüttich, vertreten durch seinen Schatzmeister Charles Pâques, gemäß Artikel 79 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenräte, durch Klageschrift vom 28. Juni 1993, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nr. 576 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurde;

- die Gemeinde Thimister-Clermont, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz in 4890 Thimister-Clermont, Centre 2, und der Kirchenrat der « Eglise Saint-Pierre », 4890 Thimister-Clermont, vertreten durch seinen Schatzmeister Jacques Delhez, gemäß Artikel 79 des genannten Dekrets, durch Klageschrift vom 28. Juni 1993, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nr. 577 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurde;

- die Gemeinde Houffalize, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Rathaus in 6660 Houffalize, durch Klageschrift vom 29. Juni 1993, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nr. 578 in

das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurde;

- die Gemeinde Manhay, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Rathaus in 6960 Manhay; der Kirchenrat von Dochamps, mit Sitz in 6960 Dochamps, rue du Centre 42, auf Betreiben seines Schatzmeisters V. Seleck; der Kirchenrat von Grandmenil, mit Sitz in 6960 Grandmenil, route d'Erezée 53b, auf Betreiben seines Schatzmeisters C. Job, durch Klageschrift vom 29. Juni 1993, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nr. 579 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurde;

- die Gemeinde Vielsalm, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Rathaus in 6690 Vielsalm, und der Kirchenrat von Vielsalm, mit Sitz in 6690 Vielsalm, place Paulin Moxhet 10, auf Betreiben seines Schatzmeisters M. Rulmont, durch Klageschrift vom 29. Juni 1993, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nr. 582 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurde.

II. Verfahren

A. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 565

Durch Anordnung vom 22. Juni 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Juni 1993.

B. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 575 bis 579 und 582

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in den jeweiligen Rechtssachen die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 13. Juli 1993 hat der Hof diese Rechtssachen mit der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 565 verbunden.

C. In den verbundenen Rechtssachen

Die Notifikation der Klagen gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes sowie der Verbindungsanordnung erfolgte durch am 31. August 1993 aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 1. und 2. September 1993 überreicht wurden.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 1. September 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 565 durch einen am 2. August 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief und in den anderen Rechtssachen durch einen am 19. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierten Gesetzes durch am 8. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 9., 10., 15., 17. und 18. November 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die « Banc d'épreuve des armes à feu » hat durch einen am 30. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Die Gemeinde Orp-Jauche hat durch einen am 6. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Die Gemeinde Thimister-Clermont, der Kirchenrat der Basilika « Saint-Martin » in Lüttich und der Kirchenrat der « Eglise Saint-Pierre » in La Minerie haben durch einen am 6. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Die Gemeinde Houffalize, die Gemeinde Manhay, der Kirchenrat von Dochamps, der Kirchenrat von Grandmenil, die Gemeinde Vielsalm und der Kirchenrat von Vielsalm haben durch einen am 6. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1993 wurde Richter H. Boel zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um Herrn L. De Grève zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 7. Juni 1994.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 20. Januar 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 21. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 22. und 23. Dezember 1993 überreicht wurden.

Auf der Sitzung am 20. Januar 1994

- erschienen

. RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen für der Ministerrat,

. RA A. Lesceux, in Marche-en-Famenne zugelassen, für die Gemeinde Houffalize, die Gemeinde Manhay, den Kirchenrat von Dochamps, den Kirchenrat von Grandmenil, die Gemeinde Vielsalm und den Kirchenrat von Vielsalm,

. RA D. Drion, in Lüttich zugelassen, für die Gemeinde Thimister-Clermont, den Kirchenrat der Basilika « Saint-Martin » in Lüttich und den Kirchenrat der « Eglise Saint-Pierre » in La Minerie,

. RA J. Putzeys, in Brüssel zugelassen, für die Gemeinde Orp-Jauche,

. RA Ph. Fraipont, zugelassen in Lüttich, für die « Band d'épreuves des armes à feu »,

- haben die referierenden Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Gemeinde Orp-Jauche

A.1.1. Da die Kirche « Saints Martin et Adèle » in Orp-Jauche am 13. Mai 1940 abgebrannt sei, habe die Gemeinde einen Antrag auf staatliche Unterstützung eingereicht, dessen Überprüfung noch nicht abgeschlossen sei. Als Eigentümerin der Kirche weise die Gemeinde das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf.

A.1.2. Artikel 161 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen verstoße gegen die Artikel 6 und *6bis* in Verbindung mit Artikel 11 der Verfassung, insofern - erster Teil - er ohne annehmbaren Grund eine Unterscheidung zwischen den Anträgen, für die bereits ein Betrag festgelegt worden sei, und den übrigen Anträgen einführe, und insofern - zweiter Teil - keine Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und der Zielsetzung, die darin bestehe, die Akten kurzfristig abzuschließen und die mit der Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1948 beauftragte Verwaltung neu zu strukturieren, vorliege. Die angefochtene Bestimmung verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, dem zufolge die Rechtssubjekte in der Lage sein müßten, die juristischen Auswirkungen ihrer Handlungen vorauszusehen.

Standpunkt der « Banc d'épreuves des armes à feu »

A.2.1. Die Klägerin, die während des zweiten Weltkrieges Schaden erlitten habe, habe 1946 einen Antrag eingereicht, dem zufolge Zahlungen erfolgt seien. Es stehe jedoch noch ein Restbetrag aus, über den einem Schreiben vom 19. November 1990 zufolge später eine Entscheidung getroffen werden sollte.

A.2.2. Wenn auch das Bestreben, die Verwaltungsstrukturen zu rationalisieren, an sich nicht zu beanstanden sei, bestehe kein angemessenes Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und einer derartigen Zielsetzung, da die Aufrechterhaltung der geltenden Gesetzgebung nicht verhindert habe, diese Zielsetzung zu

erreichen, und da es nicht gerechtfertigt sei, eine frühere Sachlage, die wie im vorliegenden Fall durch einen Mangel in der Verwaltung entstanden sei, beizubehalten.

Standpunkt des Kirchenrates der Basilika « Saint-Martin » in Lüttich

A.3.1. Am 16. Oktober 1991 sei eine grundsätzliche Zusage über einen der klagenden Partei zustehenden Restbetrag in Höhe von 9.930.893 Franken erteilt worden, unter Vorbehalt der Erfüllung verschiedener Bedingungen. Sie rechtfertige somit ihr Interesse an der Klageerhebung, da die angefochtene Bestimmung ihr diesen Restbetrag vorenthalte.

A.3.2. Die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 6 und *Øis* der Verfassung, insofern - erster Teil - das Unterscheidungskriterium ungerechtfertigt sei, insofern - zweiter Teil - diese Bestimmung keinerlei Übergangsmaßnahme vorsehe, insofern - dritter Teil - sie jegliche Entschädigung der während des zweiten Weltkriegs erlittenen Schäden aufhebe, wohingegen sie alle Entschädigungen für Kriegsschäden aus dem ersten Weltkrieg aufrechterhalte, und insofern - vierter Teil - sie sich fast ausschließlich auf öffentliche Einrichtungen beziehe, deren Aufgaben in der Ausübung des Kultes liegen, wohingegen andere öffentliche Einrichtungen - Wegeverwaltungen, zivile Gebäude - alle entschädigt worden seien.

Standpunkt der Gemeinde Thimister-Clermont und des Kirchenrates der « Eglise Saint-Pierre » in La Minerie

A.4.1. Der Kirchenrat habe unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften und Fristen einen Entschädigungsantrag eingereicht, der am 21. Juni 1966 Gegenstand eines grundsätzlichen Versprechens gewesen und dessen Überprüfung bis 1992 weitergeführt worden sei.

A.4.2. Die klagenden Parteien machen den gleichen Klagegrund geltend wie in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 576.

Standpunkt der Gemeinde Houffalize

A.5.1. Die Klägerin habe unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften und Fristen einen Antrag auf Unterstützung für die Ersetzung des Mobiliars ihres Rathauses eingereicht. Die Überprüfung dieses Antrags sei bis 1992 weitergeführt worden.

A.5.2. Die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 6 und *Øis* der Verfassung, insofern - erster Teil - sie zwischen den Antragstellern auf Unterstützung eine Unterscheidung einführe, die auf keiner objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruhe, und insofern - zweiter Teil - sie unter Vorbehalt der Übergangsmaßnahme, die sie einführe, jegliche Entschädigung der während des zweiten Weltkriegs erlittenen Schäden aufhebe, wohingegen sie die Entschädigung für Kriegsschäden aus dem ersten Weltkrieg unberührt lasse.

Standpunkt der Gemeinde Manhay und der Kirchenräte von Dochamps und Grandmenil

A.6.1. Die ehemaligen Gemeinden Dochamps und Grandmenil, heute Teil der Gemeinde Manhay, hätten jeweils unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften und Fristen einen Entschädigungsantrag eingereicht; erstere für den Wiederaufbau ihrer Wäscherei und die Ersetzung der Kirchenfenster, letztere für die Ersetzung ihrer Kirchenfenster und den Wiederaufbau ihres Pfarrhauses. Die Überprüfung dieses Antrags sei bis 1992 weitergeführt worden.

A.6.2. Die klagenden Parteien machen den gleichen Klagegrund geltend wie in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 576, 577 und 578.

Standpunkt der Gemeinde Vielsalm und des Kirchenrates von Vielsalm

A.7.1. Der Kirchenrat von Vielsalm habe im Hinblick auf die Anschaffung einer neuen Orgel in der Kirche « Saint-Gengoux » unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften und Fristen einen Unterstützungsantrag eingereicht, dessen Überprüfung bis 1992 weitergeführt worden sei.

A.7.2. Die klagenden Parteien machen den gleichen Klagegrund geltend wie in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 576, 577, 578 und 579.

Standpunkt des Ministerrates

In bezug auf den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 565 und 575 und auf den ersten Teil des ersten Klagegrundes in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 576, 577, 578, 579 und 582

A.8.2. In ihrem Gutachten zu dem ihr unterbreiteten Vorentwurf sei die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates der Auffassung gewesen, daß die angefochtene Bestimmung nicht mit Artikel 6 der Verfassung vereinbar sei. Dieser Vorentwurf habe vorgesehen, daß « nur noch ... die im Rahmen fester Unterstützungsversprechen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erteilt wurden, gewährten Beträge... Gegenstand einer Abrechnung sein werden ». Unter Berücksichtigung der Einwände des Staatsrates habe der Gesetzgeber einen neuen Vorentwurf ausgearbeitet, der den Wortlaut der angefochtenen Rechtsnorm beinhalte.

Die angefochtene Rechtsnorm sei nicht zu beanstanden, wenn man sich auf die Rechtsprechung des Schiedshofes zu Fragen internationalen Rechts beziehe. Der Hof habe erkannt, daß der Gesetzgeber, indem er den Zeitpunkt festsetze, ab dem ein Gesetz Auswirkungen habe, einen Unterschied schaffe, der an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 6 und *bis* der Verfassung beinhalte (Urteil Nr. 36/90). In einem weiteren Urteil habe der Hof erkannt, daß unter Gefahr, jegliche Abänderung eines Gesetzes zu verhindern, nicht behauptet werden könne, daß eine neue Bestimmung dieselben Vorschriften dadurch verletzen würde, daß sie die Anwendungsbedingungen des früheren Gesetzes einschränken würde (Urteil Nr. 8/91).

Diese Überlegung könne sinngemäß auf den vorliegenden Fall angewandt werden.

Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß das Gesetz drei Ziele verfolge: erstens die Verfahren fünfzig Jahre nach den Fakten abzuschließen; zweitens die Verwaltungsstrukturen zu rationalisieren; drittens Haushaltseinschränkungen durchzuführen. Der angefochtenen Maßnahme liege somit eine Überlegung zugrunde, die nicht offensichtlich unangemessen sei.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrundes in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 576 und 577

A.8.3. Der Hof sei bereits davon ausgegangen, daß die Beschwerde, der zufolge der Gesetzgeber keine Übergangsmaßnahmen verabschiedet habe, an sich keinen Verstoß der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aufzeige (Urteil Nr. 26/93).

In bezug auf den dritten Teil des ersten Klagegrundes in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 576 und 577 und auf den zweiten Teil des ersten Klagegrundes in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 578, 579 und 582

A.8.4. Die angefochtene Bestimmung betreffe nur die Entschädigung für öffentliche Güter. Das Entschädigungssystem für private Güter bestehe auch weiterhin. Das gleiche System bestehe für Schäden des ersten Weltkrieges fort, für die im Bereich der öffentlichen Güter nur die Akte der Stadt Ypern noch nicht abgeschlossen sei, an die 1994 noch Zahlungen entrichtet werden müßten, da alle anderen Akten bereits 1958 abgeschlossen worden seien.

In bezug auf den vierten Teil des ersten Klagegrundes

A.8.5. Die Anwesenheit der « Banc d'épreuves des armes à feu » unter den klagenden Parteien reiche aus, um die These der Diskriminierung zum Nachteil der öffentlichen Einrichtungen, die sich um die Ausübung der Kulte kümmern, zu widerlegen. Bestimmte klagende Parteien würden außerdem die Schäden an Schulen anführen. Ferner sei die Maßnahme allgemein und abstrakt, dem selbst wenn sie sich ausschließlich auf Gebäude beziehen würde, die der Ausübung der Kulte dienen, hätte sie sich ausschließlich auf Einrichtungen bezogen, die sich in der gleichen Lage befänden.

Erwiderung der Gemeinde Orp-Jauche

A.9. Die Abänderung des ursprünglichen Wortlauts habe die durch den Staatsrat angeführte Diskriminierung nicht aufgehoben: der Unterschied der Schnelligkeit, mit der die Verwaltung die Anträge bearbeitet habe. Er beruhe auf einem Kriterium, das weder objektiv noch angemessen sei. Die Verspätung bei der Überprüfung des Antrags sei darauf zurückzuführen, daß die zuständige Verwaltung von einem Ministerium auf das andere übertragen worden sei, daß der Antrag der Klägerin verlorengegangen und anschließend bei anderen Verwaltungsstellen neu zusammengestellt worden sei und daß er schließlich während mehrerer Jahre durch die Verwaltung gesperrt worden sei, da diese über die Wahl des einzuführenden Stils habe entscheiden müssen.

Die beanstandete Maßnahme mißachte den Grundsatz der Rechtssicherheit. Sie stehe in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen.

Erwiderung der « Banc d'épreuves des armes à feu »

A.10. Der Ministerrat gebe zu, daß der Begriff « feste Versprechungen », die der Vorentwurf beinhaltet habe, gleichbedeutend sei mit dem Begriff « festgesetzte Beträge », der im Gesetz zu finden sei. Die Abänderung betreffe ausschließlich die Terminologie; die inhaltliche Beanstandung durch den Staatsrat bleibe erheblich.

Erwiderung der Gemeinde Thimister-Clermont, der Kirchenräte der « Eglise Saint-Pierre » La Minerie und der Basilika « Saint-Martin » Lüttich

A.11.1. Das angefochtene Gesetz beruhe auf einer rechtmäßigen Absicht. Indem aber seine Anwendung von dem guten Willen der Verwaltung abhängt, führe es eine Maßnahme ein, die nicht angemessen zu rechtfertigen sei. Die Akte der klagenden Partei beweise, daß sie wiederholt Erinnerungsschreiben habe schicken müssen, damit ihr Antrag bearbeitet werde.

A.11.2. Zudem erinnern die klagenden Parteien an die in ihrer Klageschrift angeführten Beanstandungen und beantworten die Argumente des Ministerrates.

Erwiderung der Gemeinden Houffalize und Manhay, der Kirchenräte von Dochamps und Grandmenil, der Gemeinde Vielsalm und des Kirchenrates von Vielsalm

A.12. Der Gesetzgeber habe den Anmerkungen des Staatsrates keinerlei Rechnung getragen. Dessen Beanstandungen blieben erheblich. Das angefochtene Gesetz unterscheide zwischen den laufenden Anträgen je nachdem, ob die Ausführungsformalitäten des Gewährungsbeschlusses erfüllt seien oder nicht. Dieses Kriterium sei weder objektiv noch angemessen.

- B -

B.1. Artikel 161 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, der in jeder der Klagen angefochten wird, besagt folgendes:

« In Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1948, das die Wiedergutmachung der Kriegsschäden an Gütern, die für den öffentlichen Dienst oder zur Verfolgung eines Zieles von allgemeinem Interesse notwendig sind, zu Lasten des Staates vorschreibt, werden nur noch jene Beträge Gegenstand einer Abrechnung zu Lasten des Staates sein, die gemäß Artikel 4 des Regentenerlasses vom 22. Februar 1949 zur Festlegung der Formen und Fristen der Einreichung der Anträge sowie zur Bestimmung der Prioritäten bei der Wiedergutmachung der Kriegsschäden an Gütern, die für den öffentlichen Dienst oder zur Verfolgung eines Zieles von allgemeinem Interesse notwendig sind, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgrund der genehmigten Submissionen oder Verträge festgelegt wurden. »

B.2. Die Anträge auf Entschädigung der Kriegsschäden an den im Gesetz vom 6. Juli 1948 genannten Gütern sollten gemäß Artikel 4 des Regentenerlasses vom 22. Februar 1949 innerhalb einer Frist von einem Jahr eingereicht werden, unter Vorbehalt der durch den königlichen Erlaß vom 24. August 1951 gewährten zusätzlichen Fristen.

Weder das Gesetz noch seine Durchführungserlasse sahen andere Gründe für die Verwirkung der Anträge vor. Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, daß ausschließlich jene Beträge, die vor

dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes « aufgrund der genehmigten Submissionen oder Verträge festgelegt wurden » Gegenstand einer Abrechnung sein würden, hat er eine Unterscheidung unter den Personen eingeführt, die form- und fristgerecht Anträge gestellt hatten, um in den Genuß des Gesetzes vom 6. Juli 1948 zu gelangen, und zwar zwischen jenen, für die die Verwaltung bereits die Höhe der Entschädigung festgelegt hat, und jenen, für die die Verwaltung diese Beträge noch nicht festgelegt hat. Die erste Kategorie gelangt auch weiterhin in den Genuß von den Auswirkungen des Gesetzes; der anderen Kategorie werden diese Auswirkungen vorenthalten.

Eine derartige Unterscheidung beruht auf einem Kriterium, das nicht angemessen gerechtfertigt ist. Wenn es auch rechtmäßig ist, die Entschädigungsverfahren kurzfristig abschließen zu wollen, besteht andererseits keinerlei Rechtfertigung dafür, daß ein Unterschied eingeführt wird, der davon abhängt, wie schnell die Anträge bearbeitet wurden.

Indem der Gesetzgeber nachträglich zum Nachteil einer Kategorie von Antragstellern einen Verwirkungsgrund einführt, der auf einer willkürlichen Unterscheidung beruht, hat er gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen.

B.3. Der Klagegrund ist begründet. Die anderen Klagegründe oder Teile von Klagegründen sind nicht zu überprüfen, da sie nicht zu einer weitreichenderen Nichtigerklärung führen können.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 161 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior